

Auskunft:
Mag.^a Anna Gerstendörfer
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-7101-6/2024-6
II-6101-26/2024
Dornbirn, am 10.12.2024

KUNDMACHUNG

Die Halbeisen & Prast KG hat um die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung und der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung einer Bodenaushubdeponie auf den GST-NRN .1477/2, 13103, 13104/1, 13105/1, 13107/1 und 19981, alle KG Dornbirn, nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 29.11.2024 angesucht.

Mit Bescheid vom 23.08.2023, Zl. II-7101-3/2023-24 und II-6101-10/2023, wurde der Halbeisen & Prast KG die abfallrechtliche Genehmigung und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den GST-NRN 13103, 13104/1, 13107/1 und 19981, alle KG Dornbirn, erteilt. Nunmehr ist die Erweiterung dieser Bodenaushubdeponie auf eine Fläche von 27.500 m² geplant. Insgesamt wird die Deponie ein Gesamtvolumen von 60.000 m³ und eine maximale Einbauhöhe von 5,70 m aufweisen. Die Deponie soll für fünf Jahre betrieben werden. Die Betriebszeiten sind an den Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen zwischen 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Fläche soll in Zukunft als ebene Auslaufläche genutzt werden.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 14.01.2025 um 13:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an **Ort und Stelle (Treffpunkt: Bestandsobjekt Winsau 8, 6850 Dornbirn)** statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler